

## ***Ortsgemeinde Linden***

### **Bebauungsplanverfahren „Triesch“**

#### **Aufstellungsbeschluss**

Der Ortsgemeinderat hat beschlossen im Bereich „Triesch“, Flur 3 in der Gemarkung Linden einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Flurstück 73 soll teilweise in den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes mit einbezogen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bodenordnung und Erschließung einer Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Landwirtschaftlich nutzbare Halle zur Pferdehaltung“ in diesem Bereich zu schaffen. Das Bebauungsplangebiet "Triesch" schließt sich westlich der L 303 („Hauptstraße“) an.

Der geplante Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird die Aufstellung hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

#### **Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Wir geben hiermit zur Kenntnis, dass die Planunterlagen demnach in der Zeit vom 23. September 2024 bis einschl. 07. Oktober 2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, Fachbereich Bauen und Regionalentwicklung, Zimmer 317, während der Dienststunden (montags und mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Während dieser Zeit können die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch per E-Mail an [bauverwaltung@hachenburg-vg.de](mailto:bauverwaltung@hachenburg-vg.de) übermittelt werden. Etwaige Stellungnahmen sind bis zum Ablauf der Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg einzureichen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 3 UVPG in Verbindung mit Ziffer 18 der Anlage 1 zum UVPG nicht durchgeführt.

Müller  
Ortsbürgermeister